

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.07.04
Vorlage Nr.: AF/0039/2023

Freigabedatum:
28.08.2023

Vorlage für die Sitzung		
Rat	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.07.2023 zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)**

Antwort der Verwaltung:

1.) Welche B-Pläne sind in den letzten Jahren in Rheinbach basierend auf §13b aufgestellt worden, bzw. sind noch im laufenden Verfahren?

- B-Plan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 7 „Vor dem Pelmig“
Neufassung Aufstellungsbeschluss für Verfahren nach § 13 b BauGB: Rat 27.05.2019 (BV/1199/2019), öffentlich bekannt gemacht (kug) 30.08.2019
Verfahren ruht (Mitwirkungsinteresse bzw. Veräußerungswille nicht bei allen Eigentümern im Gebiet vorhanden, Archäologische Prospektion erforderlich, aufwändige Entwässerung des Plangebietes), bei Wiederaufgreifen des Verfahrens Beschluss zur Neufassung mit Verfahrensumstellung
- B-Plan Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“
Aufstellungsbeschluss für Verfahren nach § 13 b BauGB: Rat: 02.12.2019 (BV/1265/2019), öffentlich bekannt gemacht (kug) 30.12.2019, Satzungsbeschluss Rat: 20.12.2021 (BV/1670/2021)
Rechtskräftig durch öffentliche Bekanntmachung (kug) seit dem 31.01.2022. Die Jahres - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist keine Rüge bei der Stadt Rheinbach eingegangen, der Bebauungsplan ist somit „bestandskräftig“.

2.) Wie gedenkt die Verwaltung mit dieser Problematik umzugehen und was sind die Auswirkungen auf den Arbeitsplan des entsprechenden Fachbereichs?

Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 ist die Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit dem Unionsrecht (Erfordernis der Umweltprüfung bei Überplanung von Flächen außerhalb von Innenbereichsflächen). Mit dem Urteil des BVerwG wurde das Urteil des VGH aufgehoben, welches in dem Fall eines konkreten beklagten Bebauungsplanes die Vereinbarkeit mit Unionsrecht gesehen hat. Mit dem Urteil des BVerwG wurde zunächst nur der beklagte Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Umgang mit der Problematik:

- Das Urteil und die Begründung wurden noch nicht veröffentlicht (Stand 02.08.2023) – eine abschließende Bewertung kann daher noch nicht erfolgen.
- Die Verwaltung wird bei Neuaufstellung von B-Plänen im Außenbereich die Verfahrenserleichterungen nach § 13 b BauGB zukünftig nicht mehr nutzen.
- Für den 2019 nach § 13 b BauGB gefassten Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 7 „Vor dem Pelmig“ wird bei Weiterführung des Verfahrens aufgrund der zahlreichen Änderungen des BauGBs wiederum ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen sein.
- Hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit nach § 13 b BauGB aufgestellten B-Plänen hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), eine Prüfung der weiteren Auswirkungen des Urteils und ggf. die Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen zugesagt.

Auswirkungen auf den Arbeitsplan des Fachbereichs V:

- Für Planverfahren, die in den Anwendungsbereich des § 13 b BauGB fallen würden (Arrondierungen von Siedlungsbereichen mit einer Grundfläche kleiner 10.000 m² für die Zulässigkeit von Wohnnutzung und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) **können zukünftig die Verfahrenserleichterungen und die damit verbundenen formalen Beschleunigungseffekte nicht mehr genutzt werden.** Im Hinblick auf den Arbeitsplan des Fachbereichs V betrifft dies insbesondere das Sachgebiet 60.2 Stadtentwicklung, aber auch Sachgebiet 60.3 Mobilität, Klima- und Umweltschutz bei der Mitwirkung zum erforderlichen Umweltbericht.
- Kann ein **Bebauungsplan**, der nur Wohnnutzungen vorbereiten soll, **nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt** werden (z. B. bei Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft) ist **zukünftig eine Änderung des Flächennutzungsplanes** (im „Vollverfahren“ mit Erstellung eines Umweltberichtes, Durchführung des zweistufigen Beteiligungsverfahrens und zusammenfassender Erklärung) **erforderlich.** (Im beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§13 b BauGB) war im Wege der Berichtigung eine nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplanes möglich, wenn die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Dies war ein deutlich schlankeres Verfahren)
- Der Wegfall der Verfahrenserleichterungen bedeutet zusätzlichen Bearbeitungsaufwand durch **Ausarbeiten / Prüfen eines Umweltberichtes** auf der Grundlage verschiedener Fachgutachten sowie grundsätzlich die Durchführung des **zweistufigen Beteiligungsverfahrens** gem. §§ 3 u. 4 BauGB (Stufe 1: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange, Stufe 2 öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange)

einschl. der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Aufbereitung der Unterlagen für die zusätzlichen politischen Beratungen in dem Fachausschuss. Abschließend ist für die Verfahren eine **zusammenfassende Erklärung** zu erstellen.

- **Die zusätzlichen Arbeits- und Beteiligungsschritte werden sich auf die Zeitläufe und die bearbeitbare Menge der Bauleitplanverfahren ungünstig auswirken.** Schon bedingt durch die Zeitläufe der Beteiligungsschritte (zweistufige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen mit anschließenden politische Beratungen) ist mit **Verfahrensverzögerungen** von mind. einem halben Jahr zu rechnen.